

01.12.99

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entschlieung des Bundesrates zur Vermgensbesteuerung

Der Ministerprsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 1. Dezember 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

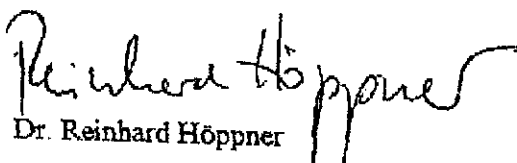
Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Vermgensbesteuerung
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates gem § 36
Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der
746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Gren


Dr. Reinhard Hppner

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vermögensbesteuerung

1. Der Bundesrat spricht sich für eine angemessene Vermögensbesteuerung als Element eines gerechten Steuersystems aus. Die Vermögensbesteuerung soll einerseits an das vorhandene Vermögen und andererseits an die Vermögensübertragung anknüpfen. Grundlage beider Formen der Vermögensbesteuerung soll eine sachgerechte Erfassung der Vermögenswerte, insbesondere des Grundbesitzes, sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, deshalb Gesetzentwürfe

zu einer Novellierung des Bewertungsgesetzes,
zu einer Novellierung des Erbschaftsteuergesetzes und
zu einer verfassungskonformen Wiedereerhebung einer privaten Vermögensteuer

vorzulegen und unterstützt in diesem Zusammenhang die Initiative zur Reform des Stiftungssteuerrechts.

2. Durch die Novellierung des Bewertungsgesetzes soll ein einfaches und wenig aufwendiges Bewertungsverfahren geschaffen werden, bei dem Grundbesitz nach gleichen Maßstäben erfaßt wird.

Um den Verwaltungsaufwand auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, soll eine einheitliche Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer und Vermögensteuer im Bedarfsfall vorgenommen werden. Als Richtschnur für die Wertermittlung des Grundvermögens soll der nach dem Sachwertverfahren zu ermittelnde, gemeine Wert gelten.

3. Bei der Novellierung der Erbschaftsteuer soll der vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls geforderte steuerfreie Übergang des Familiengebrauchsvermögens auf Familienangehörige künftig durch die Schaffung eines erblasserbezogenen Gebrauchsvermögensfreibetrags und die Gewährung angemessener sachlicher und persönlicher Freibeträge gewährleistet werden.

Der im geltenden Erbschaftsteuergesetz vorgesehene Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten und für Kinder soll beibehalten werden.

Die Einteilung in drei Steuerklassen soll fortgeführt werden.

Der Steuertarif soll unter Berücksichtigung der veränderten Bewertungsvorschriften mit dem Ziel einer progressiven Besteuerung des Erbschaftsvermögens ausgestaltet werden. Dabei soll eine gegenüber dem geltenden Recht höhere Besteuerung kleiner und mittlerer Vermögen ausgeschlossen werden.

Die Existenz und der Betriebsübergang von mittelständischen Betrieben dürfen durch die Reform der Erbschaftsteuer nicht beeinträchtigt werden.

4. Der Gesetzentwurf zur Wiedereerhebung der Vermögensteuer soll eine Beschränkung der Vermögensteuerpflicht auf hohe private Vermögen vorsehen.

Der Steuersatz soll unter Berücksichtigung der veränderten Bewertungsregelungen für Grundbesitz so festgesetzt werden, dass er dem Charakter der Vermögensteuer als ergänzende Sollertragsteuer entspricht.

Die weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Freistellung des sog. Familiengebrauchsvermögens und die Wahrung der Kontinuität des Ehe- und Familienguts, sollen durch die Gewährung angemessener Freibeträge umgesetzt werden.

Begründung

Für eine Neuordnung der Vermögensbesteuerung sprechen verteilungspolitische und steuersystematische Gründe. Sie soll dazu dienen, die Gestaltungsmöglichkeiten in den innovativen Bereichen von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung zu erweitern und die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu stärken.

Die ungleiche Vermögensverteilung führt zu einer ungleichen Chancenverteilung in unserer Gesellschaft. Durch die stärkere steuerliche Belastung hoher privater Vermögen und die Entlastung benachteiligter Gruppen kann der Staat zur Herstellung eines größeren Maßes an Chancengleichheit beitragen.

Die Vermögensbesteuerung entspricht weiterhin dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Der Besitz von Vermögen begründet danach für sich genommen eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Eine angemessene Besteuerung hoher privater Vermögen stellt somit ein wesentliches Element für die Herstellung eines fairen Lastenausgleichs und damit eines gerechten Steuersystems dar.

Eine Vermögensbesteuerung ist auch unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Belastung aller Steuerpflichtigen gerechtfertigt. Da Vermögensbesitzer auch bei einer konsequenter Beseitigung von Ausnahmetatbeständen bei der Einkommensteuer größere steuerliche Gestaltungsspielräume haben als Personen, die ausschließlich über Arbeitseinkommen verfügen, ist eine am typisierten Soll-Ertrag anknüpfende Vermögensteuer eine sinnvolle Ergänzung zur Einkommensteuer.

Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 durchgeführte Novellierung des Bewertungsgesetzes und das dabei gegenüber dem Sachwertverfahren bevorzugte Ertragswertverfahren für bebaute Grundstücke wird der Vorgabe einer gleichmäßigen Bewertung von Grundbesitz und anderen Vermögenswerten nicht gerecht, da die angestrebte Annäherung an den Verkehrswert nicht erreicht wird. Durch den geforderten Übergang zu einem neuen Sachwertverfahren und den Verzicht bzw. die Minderung von Wertabschlägen wird eine stärker am Verkehrswert orientierte Bewertung des Grundbesitzes erreicht. Dieses Verfahren bietet somit die besseren Voraussetzungen für die verfassungsrechtlich gebotene wertmäßige Erfassung des Grundbesitzes. Durch die Beibehaltung der Bedarfswertbewertung und durch Typisierungen im Bewertungsverfahren sollen die anfallenden Kosten der Wertermittlung so gering wie möglich gehalten werden.

In seinem Beschluss zur Erbschaftsteuer hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der erbschaftsteuerliche Zugriff den grundlegenden Gehalt der Erbrechtsgarantie wahren muss, zu dem die Testierfreiheit und das Prinzip des Verwandtenrechts gehören. Das Bundesverfassungsgericht hat aber ebenfalls hervorgehoben, dass die verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts eine steuerliche Belastung des durch den Erbfall beim Erben anfallenden Vermögenszuwachses und der dadurch vermittelten Leistungsfähigkeit zulässt.

Das Familiengebrauchsvermögen soll künftig durch einen erblasserbezogenen Freibetrag freigestellt werden, der bei mehreren Erwerbern aufzuteilen ist. Durch die Änderungen der Bewertungsvorschriften ist eine Anpassung des Steuertarifs notwendig, die eine höhere Besteuerung kleiner und mittlerer Vermögen ausschließen soll.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer und zur Erbschaftsteuer vom 22. Juni 1995 stehen einer angemessenen Vermögensbesteuerung nicht grundsätzlich entgegen. Die Unvereinbarkeit der damals geltenden Vermögensteuer und Erbschaftsteuer mit dem Grundgesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, weil das zu Gegenwartswerten erfaßte Vermögen mit demselben Steuersatz erfaßt wurde wie der Grundbesitz, der mit einem Einheitswert unterbewertet wurde.

Bezüglich der Vermögensteuer hat das Gericht vielmehr ausdrücklich festgestellt, dass das Konzept der Vermögensteuer den von ihm aufgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Auch der umstrittene Halbteilungsgrundsatz steht nach der jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11. Aug. 1999 (Az.: XI R 77/97) einer Vermögensbesteuerung nicht entgegen. Im Übrigen bestehen gegen eine ergänzende Vermögensbesteuerung keine Bedenken, weil die Ertragsbesteuerung hinsichtlich ihrer Spitzenbelastung und Durchschnittsbelastung mittlerweile abgesenkt wurde und künftig noch stärker abgesenkt werden soll.

17.12.99

**Beschluss
des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zur Vermgensbesteuerung
- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

**Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, die
Entschlieung nicht zu fassen.**